

Hinweise für Vereine zur Planung und Durchführung des Ferienprogrammes in Corona-Zeiten

1. Hinweise zur Planung und Durchführung des Ferienprogrammes:

- Bitte beachten Sie für Ihre Planungen die Vorgaben im Schutz- und Hygienekonzept der Gemeinde, welches nach den Hygieneanforderungen des Kultusministeriums und den Empfehlungen des Bayerischen Jugendringes erstellt wurde. Dieses Schutz- und Hygienekonzept ist der Mindeststandard im Ferienprogramm 2020. Sie können bei Bedarf innerhalb Ihres Vereines noch Ergänzungen hinzufügen, oder das Hygienekonzept ihres Dachverbandes verwenden bzw. es mit diesem ergänzen. Das Schutz- und Hygienekonzept, sowie Ihre eventuellen Ergänzungen, müssen schriftlich und in nicht veränderbarer Form vorliegen (falls ein Teilnehmer/ Gemeinde/ Kreisverwaltungsbehörde Einsicht nehmen möchte).
- Planen Sie Angebote, welche vor allem in der eigenen Gemeinde oder im näheren Umkreis durchgeführt werden können.
- Achten Sie darauf, dass keine Stornokosten anfallen.
- Wenn möglich, planen Sie Angebote im Freien (evtl. mit Schlechtwetteralternative in einer Turnhalle oder anderen genügend großen Räumen).
- Überlegen Sie sich, wie Sie die Bring- und Abholzeit möglichst „kontaktlos“ gestalten können z.B. ein Verantwortlicher nimmt Kinder einzeln in Empfang. Es sollte keine Pulkbildung oder enge Warteschlangen entstehen, damit die Abstandsregelungen eingehalten werden können (evtl. Abstandsmarkierungen).
- Kaufen Sie benötigtes Material erst spät ein bzw. planen Sie so, dass man das Material evtl. auch erst im nächsten Jahr verwenden könnte.
- Die behördlichen Auflagen insbesondere für Sportangebote sind vor einer Durchführung zu prüfen, aktuelle Informationen und Auflagen können auf der Seite des Bayerischen Landes-Sportverband e.V. unter www.bayernsport-blsv.de/coronavirus nachgelesen werden.
- Es können auch digitale Angebote durchgeführt werden. Eine Zusammenstellung zu diesem Thema finden Sie unter: <https://www.bjr.de/themen/medien/medien-in-zeiten-von-corona.html>

2. Haftungsfragen:

Bei Veranstaltungen und Maßnahmen der Jugendarbeit hat der Veranstalter Verkehrssicherungspflichten zu beachten, z. B. die Organisation von Material, das zur Einhaltung der Hygienestandards erforderlich ist (z. B. Masken), das Nichtzulassen von Personen, die keine Masken tragen (wollen), Organisation von Material und zum Abstandhalten (z. B. Markierungen von Abständen).

Auch ohne Aufsichtspflicht kommt den Betreibern (z.B. im offenen Treff) über die Verkehrssicherungspflichten die Verantwortung dafür zu, dass die Regelungen durch

die Nutzer/innen eingehalten werden und Nutzer/innen, die den Regelungen nicht nachkommen, ausgeschlossen werden.

Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen findet nach den allgemeinen Standards die Übertragung von Aufsichtspflicht statt. Im Hinblick auf die aktuelle Situation umfasst die Aufsichtspflicht (wie auch bisher) die Einhaltung von Hygienestandards etc. Die einzige Besonderheit ist, dass die Hygienestandards nun inhaltlich schärfer reguliert sind als bisher gewohnt. Daher umfasst der Inhalt der Aufsichtspflicht nun auch mehr, wie z. B. die Kontrolle des regelmäßigen Händewaschens, Einhalten von Abstandsgeboten, Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen, Reinigung und ggf. Desinfektion sowie das Einhalten der Hygienestandards.

Verstöße gegen Aufsichtspflichten führen nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Haftung für entstehende Schäden. Soweit entsprechende Versicherungen bestehen, tritt eine Haftpflichtversicherung in der Regel bei Fällen von leichter und mittlerer Fahrlässigkeit ein, grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sind in der Regel von der Haftung ausgeschlossen.

3. Meldung von Verdachtsfällen:

- Kinder, die bereits bei der Aufnahme Symptome zeigen, dürfen nicht zugelassen werden und müssen mit den Eltern wieder nach Hause geschickt werden.
- Bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen in der Betreuungszeit ist das Kind sofort vor Ort bis zur Abholung durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu isolieren. Diese müssen auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen werden.
- Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sollen sich anschließend telefonisch mit ihrer Haus-/Kinderarztpraxis in Verbindung setzen. Der Haus-/Kinderarzt bespricht das weitere Vorgehen, z. B. ob eine Testung auf SARS-CoV-2 angezeigt ist.

4. Ideen für das Ferienprogramm in Corona-Zeiten:

Die Einhaltung des Mindestabstandes und die regelmäßige Reinigung häufig genutzter Gegenstände oder Oberflächen muss bei den Angeboten immer gewährleistet werden. Ebenso müssen die an Veranstaltungsorten (z.B. für Indoor-Sportstätten) geltenden Schutz- und Hygienekonzepte beachtet werden.

- Fahrradralleye
- Fahrradtour
- Schnitzeljagd/ Geocaching
- Wanderungen
- Schatzsuche
- Waldtag (z.B. mit Förster/Jäger)
- Ponyreiten
- Alpakaführung
- Besichtigungen/ Besuch bei Feuerwehr/ Imker/ Bauhof/ Kläranlage/ Bauernhof etc. (soweit der Mindestabstand eingehalten werden kann)

- Trommelworkshop (sofern Trommeln desinfiziert werden können)
- Wiesen- oder Bachtag
- Tischtennis-/ Billardtraining
- Kegeln
- Nachtfackelwanderung
- Zaubern
- Märchenstunde
- Zeichnen in der Natur
- Tennis
- Filmabend (Ferienfilmkoffer der Landesmediendienste Bayern e.V., <https://www.mediendienste.info/aktuelles/index.asp>)
- Vogelhaus/ Nistkästen basteln
- Minigolf
- Besuch Freilichtmuseum Massing

Tipps für Bastelnachmittage:

- Jedes Kind bekommt ein fertiges Materialsäckchen auf den Platz gelegt (die Säckchen früh genug packen damit eine Ansteckung über Materialien nicht möglich ist).
- Federmäppchen mit Schere, Stifte, Kleber etc. selbst mitbringen lassen.
- Ein Zeigestab kann als Verlängerung der Hand dienen.